

Entwicklung der Rechtslehre folgend, die das Persönlichkeitsrecht mehr und mehr zur Geltung gebracht hat, auf das persönlich-rechtliche Moment größeres Gewicht legt, als dies früher geschehen ist, so kann das unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung einer befriedigenden Praxis auf urheberrechtlichem Gebiet nur als höchst erfreulich bezeichnet werden. Daß die Rechtsübung, wenn sie dem persönlich-rechtlichen Element und Moment mehr zu seinem Recht verhilft, sich durchaus im Einklang befindet mit der Rechtsübung in andern Ländern, vornehmlich in Frankreich, bedarf nur der Erwähnung.

Berechtigt zur Stellung des Strafantrags ist also derjenige, dem das Urheberrecht zusteht. Hat der Urheber das Schriftwerk, um dessen gänzlichen oder teilweisen Nachdruck es sich handelt, in Verlag gegeben, so ist er gleichwohl als zur Stellung des Strafantrags berechtigt anzusehen. Nicht der Verleger ist der hierfür ausschließlich Berechtigte, sondern sowohl er wie auch der Urheber können den Strafantrag mit rechtlicher Wirksamkeit stellen.

Man kann hiergegen nicht den Einwand erheben, daß nach § 8 des Verlagsgesetzes der Verfasser verpflichtet sei, in demjenigen Umfang, in dem er sich der Vervielfältigung und der Verbreitung zu enthalten habe, dem Verleger, soweit sich nicht aus dem Vertrag ein anderes ergebe, das ausschließliche Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung zu verschaffen. Denn hiermit hat das Gesetz keineswegs gesagt, noch sagen wollen, daß durch den Verlagsvertrag das Urheberrecht selbst und als solches auf den Verleger übertragen werde. Die Konstruktion ist vielmehr eine vollständig andere. Das Urheberrecht bleibt bei dem Urheber, und dieser hat nur die Pflicht, dafür zu sorgen, daß dem Verleger für die Dauer der in dem Verlagsvertrag erwähnten Zeit die ausschließliche Befugnis zur Vervielfältigung und zur Verbreitung zu teil werde, und zwar auch dies nicht schlechtthin, sondern nur innerhalb des Umfangs, der sich aus dem Verlagsvertrag ergibt.

Das Urheberrecht erleidet also durch den Verlagsvertrag und für die Dauer desselben eine Beschränkung; aber diese Beschränkung ist ohne Einfluß auf seinen Bestand als solches; hört die Beschränkung auf, so tritt es wieder in seinem vollen Umfang in Geltung. Bleibt das Urheberrecht aber auch während der Dauer des Verlagsvertrags bei dem Urheber, so kann und muß es auch während dieser Dauer Wirkungen ausüben, die mit seiner Beschränkung verträglich sind, und diese Wirkungen liegen vor allem auf dem Gebiete der Geltendmachung der aus dem Persönlichkeitscharakter sich ergebenden Rechte. Um deswillen besteht das Strafantragsrecht des Urhebers auch während der Dauer des Verlagsvertrags und vollkommen unabhängig von dem Strafantragsrecht des Verlegers fort.

Diesen Standpunkt haben auch die Motive zu § 45 des Urheberrechtsgesetzes deutlich zum Ausdruck gebracht. Sie führen aus, daß sich aus den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, dessen bezügliche Grundsätze ohne weiteres auch auf diesem Gebiete Anwendung finden, ergebe, daß zur Stellung des Strafantrags der Verletzte befugt sei; werde aber ein in Verlag gegebenes Werk nachgedruckt, so sei neben dem Verleger auch der Urheber verletzt, da sein Recht durch den Verlagsvertrag nur nach bestimmten Richtungen und nur zugunsten des Verlegers beschränkt sei, im übrigen aber fortbestehe. Wäre nicht schon aus allgemeinen Rechtsgründen das obige Ergebnis als ein absolut zweifelloses zu betrachten, so müßte es sich nach diesen Ausführungen der Motive als dasjenige erweisen, das von dem Gesetzgeber als das zutreffende betrachtet wird.

Die Befugnis zur Stellung des Strafantrags kommt also demjenigen, der durch die Verletzung des Urheberrechts

vermögensrechtlich nicht beeinträchtigt wird, nicht minder zu, wie demjenigen, der hierdurch eine vermögensrechtliche Beeinträchtigung erleidet; der Urheber bleibt legitimiert zum Strafantrag trotz Abschluß des Verlagsvertrags und daraus resultierender zeitweiliger Beschränkung in der Ausübung seines Urheberrechts. Nur dann kann er nicht mehr als hierzu legitimiert erachtet werden, wenn er sich des Urheberrechts in seinem gesamten Umfange begeben bzw. entäußert hat. Daß dies rechtlich möglich ist, kann nicht in Zweifel gezogen werden, da das Urheberrecht nicht zu denjenigen Rechten gerechnet werden kann, bezüglich welcher die Rechtsordnung der Abtretung und Begebarkeit verbotend entgegensteht. Andererseits ist aber unbestreitbar, daß die Fälle einer solchen völligen Abtretung des gesamten Urheberrechts in der Praxis überaus selten sind und daß bis zum schlüssigen Beweise des Gegenteils nur angenommen werden kann, daß es sich um die Abtretung eines Teils des Rechts handelt. Auf die aus dem persönlich-rechtlichen Charakter des Urheberrechts resultierenden Befugnisse zu verzichten, besteht auch für den Urheber kein Anlaß.

Rechtsanwalt Dr. Fuld, Mainz.

### Kleine Mitteilungen.

Neuer Zolltarif in Serbien. — Über die Zollbehandlung derjenigen Waren, die beim Inkrafttreten des neuen serbischen Zolltarifs nach Serbien eingeführt werden, hat das serbische Finanzministerium folgendes bestimmt:

„Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Zolltarifs mit Deutschland auf den Zollämtern befindlichen Waren unterliegen der Zollzahlung nach demjenigen Tarif, welcher in Kraft bestand, als der Deklarant die Deklaration für die Waren einreichte. Demnach bestimmt der Moment der Einreichung der Zolldeklaration, welcher Zolltarif zur Anwendung zu bringen ist.“  
(Deutscher Reichsanzeiger.)

Verbrannte Post. — Der am 19. d. M. nachmittags 3 Uhr 50 Minuten von Ostende abgelassene Zug nach Herbesthal entgleiste in der Nähe von Gent. Der Postwagen geriet in Brand und wurde mit dem ganzen Inhalt, der von Dover gekommenen Post, vollständig zerstört. Die Post bestand aus 25 Säcken mit gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen.

(Leipziger Tagebl.)

\* Zeitungs-Jubiläum. — Am 25. Januar 1906 feiert das Leisniger Tageblatt das Jubiläum seines hundertjährigen Bestehens. Die Druckerei wird schon im Jahre 1726 urkundlich erwähnt. Ihr späterer Besitzer, Joh. Fr. Baumann, gründete am 25. Januar 1806 die Zeitung unter dem Namen „Leisniger Wochenblatt“. Die Buchdruckerei, mit der seit den 1850er Jahren eine Buch- und Papierhandlung (Herrn Ulrich) verbunden ist, hat sich seit fünf Generationen in derselben Familie vererbt. Die hochgeachtete Firma besteht seit dem 1. April 1856.

Verwendung von herrenlosen Zeitungsblättern in Eisenbahn-Abteilen. — Die Kölnische Volkszeitung berichtet: „Es ist wenig bekannt, daß auf dem belgischen Eisenbahnnetz alle Tage ungefähr 350 Kilo Zeitungen in den Zügen liegen gelassen werden und daß die Eisenbahnverwaltung diese Zeitungen sorgfältig aufbewahren und nach Mecheln schicken läßt. Dort werden sie zu Karton verarbeitet, aus dem dann Fahrkarten hergestellt werden.“

\* Patentschriften-Auslegestellen. — Um den beteiligten Kreisen die Einsicht der deutschen Patentschriften zu erleichtern, sind innerhalb des Deutschen Reichs an Orten, die als Mittelpunkte größerer gewerblicher Betriebe anzusehen sind oder den Sitz eines allgemeineren gewerblichen oder wissenschaftlichen Lebens bilden, Patentschriften-Auslegestellen eingerichtet worden, denen vom Kaiserlichen Patentamt die Patentschriften entweder sämtlicher Klassen oder aus denjenigen Klassen fortlaufend überwiesen werden, die für die örtlichen Bedürfnisse hauptsächlich in Betracht kommen.